

Änderung der UStR 2000**Schadenersatz und Umsatzsteuer beim Leasing****Leasingraten nach Untergang des Leasinggegenstandes**

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER*)

Bis zur Erweiterung von § 12 Abs. 2 UStG war strittig, wie weit der Ersatz von Reparaturaufwendungen des Leasinggebers durch den Leasingnehmer echten Schadenersatz darstellen kann. Nach der Gesetzesänderung waren außerhalb des Bereiches der Reparaturen jene Fallkonstellationen strittig, in denen der Leasingvertrag vorzeitig beendet wurde und der Leasingnehmer das aushaftende Kapital zu ersetzen hatte. Je nachdem, ob der Vertrag aus Verschulden des Leasingnehmers vorzeitig beendet wurde oder aber wegen Untergangs oder Diebstahls des Leasinggutes ein vorzeitiges Ende fand, war eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung gegeben. Diese Problemkreise scheinen nunmehr durch eine Änderung der UStR 2000 Rz. 18 a eine Vereinheitlichung erfahren zu haben.

1. Rechtsentwicklung

Nach früherer Rechtslage war im Falle der notwendigen Reparatur eines Leasinggutes strittig, ob der Ersatz der Reparaturkosten durch den Leasingnehmer einen nicht umsatzsteuerbaren echten Schadenersatz oder aber einen steuerpflichtigen Leistungsaustausch darstellt. Hat nämlich der Leasinggeber den Reparaturauftrag an die Reparaturwerkstätte erteilt, so ist ihm unter den grundsätzlichen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug zugestanden, sodass in seinem Vermögen nur ein Nettoschaden entstanden ist¹⁾.

Wenn nun der Leasingnehmer diesen Schaden ersetzt hat, wurde nach der überwiegenden Meinung davon ausgegangen, dass dieser Schadenersatz als echter Schadenersatz nicht der Umsatzsteuer unterliegt²⁾. Teilweise wurden auch gegenteilige Auffassungen vertreten³⁾. Das BMF hat mit Erlass vom 19. 8. 1999⁴⁾ die Auffassung vertreten, dass der Leasinggeber eine zusätzliche Leistung erbringt, die umsatzsteuerpflichtig ist. Dieser Erlass wurde jedoch bereits am 23. 8. 1999⁵⁾ wieder sistiert.

Letztlich hatte der VwGH⁶⁾ wegen des überwiegenden Interesses des Leasingnehmers an der Instandsetzung und der sich im konkreten Fall ergebenden Verpflichtung des Leasingnehmers zur Instandsetzung eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Leasinggebers dann angenommen, wenn dieser (im Interesse des Leasingnehmers) die Reparatur erbringe oder erbringen lasse⁷⁾.

Der Gesetzgeber hat durch BGBl. I Nr. 29/2002 eine Neuregelung durch Anfügung einer Z 4 in § 12 Abs. 2 UStG dahin gehend durchgeführt, dass Reparaturleistungen fiktiv als an den Leasingnehmer ausgeführt gelten. Somit ist aber für diesen Bereich klar, dass die Reparaturwerkstätte ihre Leistung mit Umsatzsteuer an den Leasingnehmer erbringt, für die diesem in der Regel kein Vorsteuerabzug zusteht⁸⁾.

Die Regelung war und ist in sich teilweise un schlüssig⁹⁾. Das BMF hat unter Bezugnahme auf den gerade genannten Artikel eine Einschränkung der Gesetzesregelung

*) Dr. Christian *Prodinger* ist Steuerberater in Wien.

¹⁾ Insofern war auch nur der Nettoschaden zu versichern.

²⁾ Vgl. hierzu insbesondere *Achatz*, ÖStZ 1997, 345; ebenso *Schnopfhagen*, SWK-Heft 12/1997, Seite S 319.

³⁾ *Bergauer*, ÖStZ 1997, 317; *Krumenacker*, ÖStZ 1996, 504.

⁴⁾ GZ I 101/1-IV/9/99.

⁵⁾ GZ I 101/2-IV/9/99.

⁶⁾ VwGH 24. 9. 1999, 98/14/0121.

⁷⁾ Vgl. hierzu auch überblicksmäßig *Prodinger*, SWK-Heft 20/21/2000, Seite S 533.

⁸⁾ Sohin ergab sich die Notwendigkeit zur Bruttoversicherung.

⁹⁾ Vgl. hierzu ausführlich *Prodinger*, SWK-Heft 20/21/2000, Seite S 533.

durch einen Erlass angekündigt¹⁰⁾. Das BMF hat dann auch die UStR 2000 per Erlass¹¹⁾ um den Punkt 12.2.6 (Rz. 1980 – 1983) ergänzt. *Caganek*¹²⁾ hat diese Neuregelung mit entsprechenden Beispielen erläutert.

Davon letztlich unabhängig wurde die Frage diskutiert, wie weit bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages Schadenersatz vorliegen könnte.

*Kolacny/Scheiner*¹³⁾ haben dazu die Auffassung vertreten, dass in allen Fällen der vorzeitigen Auflösung, so etwa bei Verlust, Diebstahl und einer nicht behebbaren Beschädigung, aber auch bei Auflösung aus Verschulden des Leasingnehmers etwa bei Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Tod etc., hinsichtlich der sich ergebenden Zahlungsverpflichtung¹⁴⁾ nur insofern eine Änderung eintritt, als der Leasingnehmer die ausstehende Leasingrate sofort entrichten muss und nicht verteilt auf die ursprünglich vorgesehene Vertragsdauer. Daher seien in allen Fällen die Zahlungen als mit der vorhergehenden Gebrauchsüberlassung zusammenhängend zu betrachten und damit als Leistungsentgelt anzusehen. Dies gelte unabhängig davon, ob der Leasingnehmer restliche Leasingraten zu bezahlen hat oder eine pauschale Konventionalstrafe etc.

Auch *Kolacny/Mayer*, UStG², § 1 Anm. 30 „Leasing“ haben sich wohl letztlich dieser Auffassung angeschlossen.

Der VwGH¹⁵⁾ hatte den Fall zu entscheiden, dass ein Leasingvertrag deshalb vorzeitig aufgelöst wurde, weil der Leasingnehmer in Konkurs ging. Für diesen Fall war vertraglich eine Entschädigung für den verbleibenden Zeitraum der ursprünglichen Vertragsdauer vereinbart. Der VwGH hat ausgeführt, dass das Charakteristische der hier strittigen Zahlung darin besteht, dass der Leasingnehmer die Konventionalstrafe für jenen Zeitraum zu leisten hat, für den der Leasingvertrag bereits aufgehoben war und eine Nutzung des Leasinggutes durch den Leasingnehmer nicht mehr erfolgen konnte.

Daher könne auch keine Rede davon sein, dass die Zahlung der Vertragsstrafe Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung wäre.

Erstaunen hat daher eine Aussage des BMF im Umsatzsteuerprotokoll 2001¹⁶⁾ ausgelöst. Das BMF hat folgende Leasingvertragsklausel beurteilt:

„Der Kunde trägt die Gefahr für (auch unverschuldeten) Untergang, Verlust (Diebstahl) und Beschädigung des Fahrzeuges, sodass er auch in diesen Fällen von seinen vertraglichen Pflichten nicht entbunden ist.“

Daher seien die offenen Leasingraten samt Restwert noch zu entrichten.

Das BMF zitiert zunächst den VwGH im oben dargestellten Erkenntnis und kommt anschließend zur Aussage, dass der gegenständliche Sachverhalt mit dem des VwGH-Erkenntnisses nicht vergleichbar sei. Daher sei in diesem Fall von einem Leistungsaustausch auszugehen (Verweis auf *Kolacny/Scheiner* in *Egger/Krejci*, Das Leasinggeschäft, 552).¹⁷⁾

Überraschend war diese Aussage insofern, als prima facie nicht verständlich ist, warum ein Leasingvertrag, der aus Verschulden des Leasingnehmers vorzeitig aufgelöst wird, dazu führen soll, dass die Zahlung des aushaftenden Kapitals reiner Schadenersatz ist, während die vorzeitige Auflösung wegen des Diebstahls oder Untergangs der Sache zu einer steuerpflichtigen Ersatzleistung führen soll.

¹⁰⁾ ÖStZ 2000, 409.

¹¹⁾ Erlass 31. 1. 2001, GZ 09 1201/1-IV/9/01.

¹²⁾ ÖStZ 2001, 86.

¹³⁾ In *Egger/Krejci*, Das Leasinggeschäft, 552.

¹⁴⁾ Nämlich des aushaftenden Kapitals je nach der konkreten Vertragsformulierung.

¹⁵⁾ VwGH 12. 11. 1990, 88/15/0081.

¹⁶⁾ SWK-Heft 35/36/2001, Seite S 866.

¹⁷⁾ Siehe hiezu auch oben.

Zwar liegt ein unterschiedlicher Sachverhalt vor; es ist jedoch anzunehmen, dass dieser Sachverhalt in Bezug auf das Regelungsziel und letztlich auch auf die Begründung des VwGH durchaus vergleichbar ist: Ein Leasingvertrag wird vorzeitig aufgelöst und der Leasingnehmer muss für jenen Zeitraum, in dem er keine Leistung mehr bezieht, noch eine Zahlung leisten.

Die Auffassung in jenem Umsatzsteuerprotokoll hat daher einige zumindest informelle Diskussionen ausgelöst.

In der Praxis wurde oftmals die Auffassung vertreten, dass im Falle eines Totalschadens des Fahrzeuges der Ersatz der Aufwendungen durch den Leasingnehmer (bzw. durch dessen Versicherung) jedenfalls netto zu erfolgen habe. Ohne weitere Begründung erschien dies aber nicht eindeutig. Zum einen ist die gesetzliche Regelung hinsichtlich der Reparaturen zu interpretieren (siehe hierzu auch unten), zum anderen stand dem wohl auch die Auffassung des BMF entgegen.

Selbstverständlich hat dies gerade in der Praxis ein großes Problem dargestellt, wenn etwa eine Versicherung nur auf den Nettoschaden abgeschlossen ist, tatsächlich aber der Bruttoschaden zu ersetzen gewesen wäre.

Um Klarheit in diesen Problempunkt zu bringen, wurde die umsatzsteuerliche Behandlung der Auflösung eines Leasingvertrages wegen Totalschadens des Leasinggutes auch beim BMF angefragt. Für die Nettoverrechnung sprach nämlich zum einen, dass die gesetzliche Neuregelung hinsichtlich der Reparaturen den Fall des Totalschadens offensichtlich schon dem Wortlaut nach nicht umfasst. Dies kann auch damit begründet werden, dass im Fall eines Totalschadens überhaupt kein Regelungsbedarf gegeben war.

Zum Zweiten wurde auch vermittels *argumentum a minori ad maius* der Vergleich zum VwGH-Erkenntnis gezogen: Wenn schon bei einer Auflösung aus Verschulden des Leasingnehmers für die Restzahlung kein Leistungsaustausch zu erblicken sei, so muss dies wohl umso mehr für den Fall gelten, dass das Leasinggut und damit der Vertrag untergeht, weil etwa ein Totalschaden eintritt.

2. Änderung der UStR 2000

Das BMF hat mit Erlass vom 4. 6. 2003 die UStR 2000¹⁸⁾ durch Ergänzung einer Rz. 18 a mit folgendem Wortlaut geändert:

„Wird der Leasingvertrag aufgrund der Vertragsbestimmungen durch den Leasinggeber infolge Konkurs des Leasinggebers einseitig vorzeitig aufgelöst, so sind die vom Leasingnehmer für den verbleibenden Zeitraum der ursprünglichen Vertragsdauer noch zu leistenden Zahlungen echter Schadenersatz (VwGH vom 12. 11. 1990, 88/15/0081). Das gleiche gilt für Vertragsauflösung infolge Totalschadens oder Diebstahls des Leasinggegenstandes.“

Damit liegt nun – übergreifend betrachtet – folgende umsatzsteuerliche Behandlung vor:

Steuerpflichtige Leistung

- Bei Reparaturleistung am Leasingfahrzeug erbringt die Werkstätte an den Leasingnehmer eine steuerpflichtige Leistung. Dies gilt jedoch nur für jene Finanzierungsleasingverträge, bei denen *ex contractu* der Leasingnehmer das Risiko aus dem Leasinggut zu tragen hat¹⁹⁾. Dabei ist tatbestandlich davon auszugehen, dass das Fahrzeug tatsächlich repariert wird und somit der Vertrag auch fortgesetzt wird.

Nicht umsatzsteuerbarer Schadenersatz

- Vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages wegen Diebstahles des Leasinggutes.

¹⁸⁾ Im hier interessierenden Bereich.

¹⁹⁾ Vgl. nochmals *Caganek*, a. a. O.

- Vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages wegen Untergangs (= Totalschadens) des Leasinggutes.
- Vorzeitige Auflösung aus Verschulden des Leasingnehmers (etwa Zahlungseinstellung, Insolvenz, etc.).
- Vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages wegen Todes des Leasingnehmers.

Sohin ergibt sich die Notwendigkeit eines „gesplitteten“ Versicherungsvertrages, wonach laufende Reparaturen brutto, Totalschäden und Diebstähle aber netto zu ersetzen wären. Dies mag auch gewisse Diskussionen hinsichtlich der Reparaturwürdigkeit eines Fahrzeuges auslösen. Eine völlige Bruttoversicherung wäre daher allenfalls übersteuert.

3. Stellungnahme

Zunächst ist die nunmehr erfolgte Änderung der UStR 2000 zu begrüßen, da das BMF zu einer einhelligen Auffassung hinsichtlich der vorzeitigen Vertragsauflösung bei Leasingverträgen kommt. Darüber hinaus ist nun diese Rechtsauffassung auch publiziert, sodass insofern ein Bezug auf den Erlass möglich ist²⁰⁾.

Weiters ist die Gleichbehandlung dieser Sachverhalte im Sinne des VwGH-Erkenntnisses auch schon – wie bereits erwähnt – deshalb zu begrüßen, da wohl unverständlich ist, warum beim Untergang des Leasinggutes die Restzahlung nach Auflösung des Leasingvertrages steuerpflichtig sein soll, wenn sie bei Auflösung etwa aus Verschulden des Leasingnehmers nicht umsatzsteuerbar ist. Allenfalls wäre ein umgekehrtes Ergebnis zu argumentieren gewesen, wenn man nämlich ergänzt, dass eine vorzeitige Auflösung aus Verschulden des Leasingnehmers letztlich im Belieben des Leasingnehmers steht oder aber von jenem zu vertreten ist. Hier hätte hilfsweise das Argument von *Kolacny/Scheiner*²¹⁾ herangezogen werden können, wonach letztlich die laufende Mietrate nur zu einem (insofern vom Leasingnehmer) vorgezogenen Zeitpunkt bezahlt wird. Zu Recht hat der VwGH diese Auffassung abgelehnt und ausgeführt, dass nach Ende des Leistungszeitraumes auch kein Leistungsaustausch und sohin keine Umsatzsteuerpflicht möglich ist.

Wenn aber in jenem Fall Schadenersatz erfolgt, muss auch eine Beendigung des Leasingvertrages wegen Totalschadens, Untergangs oder Diebstahls des Leasinggutes zur Annahme von Schadenersatz führen, wenn der Leasingnehmer das noch aushaftende Kapital trotz Einstellen der Leistungen des Leasinggebers bezahlt.

Die Entscheidung des BMF bestätigt letztlich auch die Überlegungen der Literatur zum echten Schadenersatz bei Reparaturleistungen. Wenn nämlich ein im Vermögen des Leasinggebers eingetretener Schaden, der vom Leasingnehmer ersetzt wird, Schadenersatz ist, kann dies zunächst nicht davon abhängen, ob der Schaden durch Reparatur beseitigbar ist oder nicht.

Insofern lässt sich ein gewisser Wertungswiderspruch zu der nunmehrigen gesetzlichen Behandlung von vom Leasingnehmer zu ersetzenden Reparaturen²²⁾ nicht leugnen²³⁾.

Freilich lässt bei der Reparatur der Leasinggeber instand setzen, wobei sich die mögliche Umsatzsteuerpflicht aus der damit erfolgenden Leistung an den Leasingnehmer in dessen Interesse ergibt²⁴⁾, während beim Untergang oder Totalschaden der Leasingnehmer den Schaden direkt ersetzt. Auch ist der ersetzte Schaden im Sinne der nunmehrigen

²⁰⁾ Selbstverständlich begründet dieser Erlass dem Wesen nach keine Rechtsverbindlichkeit, sondern stellt nur die Rechtsauffassung des BMF dar. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich um „Richtlinien“ handelt.

²¹⁾ A. a. O.

²²⁾ Die Bestimmung basiert ja letztlich auch auf der Steuerpflicht des Ersatzes, wenngleich sie eine andere Technik anwendet.

²³⁾ Siehe aber gleich unten.

UStR 2000 unter Umständen ein anderer: Nicht der Wert des Fahrzeuges wird ersetzt (dies wäre wohl direkt vergleichbar mit der Reparaturleistung), sondern vielmehr das aushaftende Kapital abgezinst, unter Anrechnung eines Verwertungserlöses. Dies ergibt sich daraus, dass ex contractu der Leasingnehmer im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages zur Zahlung der offenen Raten verpflichtet ist, sodass nicht bloß der Wert der Fahrzeuges, sondern auch der entgangene Gewinn ersetzt wird. Soweit der Wert des Fahrzeuges dem aushaftenden Kapital entspricht, ergäbe sich kein Schaden – was bei Untergang oder Diebstahl eben nicht der Fall ist.

Trotzdem tritt in beiden Fällen ein Schaden beim Leasinggeber ein, den der Leasingnehmer bei Verschulden schon nach allgemeinem Zivilrecht, oftmals jedenfalls auch ex contractu ersetzen muss.

Sowohl bei der Reparatur als auch beim Untergang mögen nämlich zwei verschiedene Anspruchsgrundlagen gegeben sein: Hat der Leasingnehmer am (reparierten) Schaden bzw. am Untergang ein Verschulden, so entsteht ein deliktischer Schadenersatzanspruch. Darüber hinaus wird dem Leasingnehmer i. d. R. die Instandhaltung auferlegt bzw. sind Zahlungen bei Auflösung des Vertrages – etwa wegen Untergangs des Leasinggutes – zu leisten. Dieser vertragliche Schadenersatzanspruch ist verschuldensunabhängig. In der Praxis werden Ansprüche wohl stets ex contractu geltend gemacht werden, schon um Verschuldensdiskussionen zu vermeiden.

Beide Ansprüche haben aber dieselbe Wurzel, nämlich den Schadenersatz bei Untergang des Fahrzeuges. Bei deliktischem Anspruch ist der (umsatzsteuerlich) echte Schadenersatz wohl noch naheliegender; auch bei vertraglichem Anspruch hat der Leasingnehmer aber einen Schaden des Leasinggebers zu ersetzen (der eben ohne Verschulden ex contractu entsteht) und erhält wegen der Beendigung des Leasingvertrages keine Leistungen mehr. Sohin ist aber bei jeder vorzeitigen Beendigung echter Schadenersatz anzunehmen.

Bei der Reparatur mag man eine andere Betrachtungsweise darauf aufbauen, dass dem Leasingnehmer die Instandhaltung übertragen wird und daher der Leasingnehmer, der den Vertrag ja weitergeführt sehen will, das überwiegende Interesse an der Reparatur hat²⁵⁾.

Jedenfalls ist auf Basis der gesetzlichen Regelung für Reparaturen in der Regel eine Bruttobelastung des Leasingnehmers gegeben, während hinwiederum bei einer Beendigung des Vertrages der Schaden mangels Umsatzsteuerbarkeit zur Nettobelastung führt.

4. Zusammenfassung

Nach der Judikatur des VwGH stellt die Ersatzleistung des Leasingnehmers bei vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrages aus Verschulden des Leasingnehmers nicht steuerbaren Schadenersatz dar, da vom Leasinggeber keine weiteren Leistungen erbracht werden. Nach der Auffassung des Umsatzsteuerprotokolls 2001 sollte jedoch im Falle der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages wegen Untergangs oder Totalschadens des Leasinggutes mit der Letztzahlung ein letztes Leistungsentgelt erbracht werden, das der Umsatzsteuer unterliegt.

Nunmehr wurden die UStR 2000 durch eine neue Rz. 18 a dahin gehend geändert, dass sowohl im Falle der Auflösung infolge Konkurses als auch bei Vertragsauflösung infolge Totalschadens oder Diebstahls des Leasinggegenstandes für den verbleibenden Zeitraum der ursprünglichen Vertragsdauer noch zu leistende Zahlungen echten Schadenersatz darstellen und sohin nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

²⁴⁾ Letztlich Weiterführung des Leasingvertrages.

²⁵⁾ In diesem Sinne auch die zitierte Judikatur des VwGH.